

**Amtliche Bekanntmachung: Feststellung nach § 34 Absatz 1 und 3 des hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei der Kommunalwahl am 15. März 2026 in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählte Abgeordnete über den Wahlvorschlag:

**Nr. 3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD**

Herr Jens Womelsdorf, Marburg, lfd. Nr. 301

hat mit Schreiben vom 27. März 2026 auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 und 3 KWG stelle ich fest, dass die noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der SPD

Frau Marianne Wölk, Marburg, 24.108 Stimmen, lfd. Nr. 324

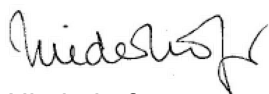
in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachrückt.

Nach § 34 Absatz 4 i.V.m. § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Landkreises Marburg-Biedenkopf binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab gegen diese Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter in 35043 Marburg, Im Lichtenholz 60 (Kreisverwaltung), schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahl des Kreistags  
im Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Marburg, 02.04.2026



Niederhöfer  
Stellv. Kreiswahlleiterin